

## Verkauf von Krediten – Rechte der Darlehensnehmer

Im Mai 2004 hat eine Entscheidung des OLG Frankfurt für großes Aufsehen nicht nur in Bankenkreisen gesorgt. In dem im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens ergangenen Urteil leitete das OLG aus dem in Ziffer 2 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken (AGB-Banken) geregelten Bankgeheimnis ein Abtretungsverbot von Darlehensforderungen her. Die Entscheidung ist in der Rechtsprechung und in der juristischen Literatur einhellig und entschieden auf Ablehnung gestoßen. Seither scheinen sich die Gemüter etwas beruhigt zu haben. Aus Sicht des Verfassers freilich zu unrecht. Weder die Gerichte noch die Literaturstimmen beachten in Ihrer Kritik hinreichend den Wortlaut der Ziffer 2 Absatz 1 AGB-Banken. Danach ist die Bank „zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen Sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis)“. Zu den Tatsachen, die der Verschwiegenheit unterliegen, zählen nicht nur betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte und über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen, sondern auch das bestehen der Bankverbindung selbst. Die Bank darf Informationen über den Kunden nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Auskunft befugt ist.

Die Aufregung über das Urteil des OLG Frankfurt wird schnell verständlich, wenn man sich die rechtlichen Konsequenzen vor Augen hält, die die Herleitung eines Abtretungsverbotes aus dem Bankgeheimnis zur Folge hätte. Die Banken könnten ohne Zustimmung des Darlehensnehmers ihre Forderungen nicht an Dritte veräußern. Den Banken wäre damit weitgehend die Möglichkeit genommen, ihr Kreditportfolio gezielt zur Risiko- und Eigenkapitalentlastung sowie zur Verbesserung Ihres Ratings und damit der Refinanzierungskonditionen zu bereinigen. Betroffen ist nicht nur der Markt für sog. notleidende Darlehen, sondern vor allem auch für sog. Klumpenrisiken. Als notleidend werden im Allgemeinen solche Darlehensforderungen bezeichnet, bei denen die Bank zum Beispiel aufgrund von Zahlungsverzug, aufgrund unzureichender Sicherheitsbestellung, einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder der Insolvenz des Schuldners berechtigt ist, das Darlehen aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen oder bereits gekündigt hat. Mit dem Begriff des Klumpenrisikos wird das Risiko charakterisiert, das

daraus resultiert, dass Darlehensnehmer aus ein und derselben Branche oder Region oder bestimmte Darlehensarten Übergewichtig im Kreditportfolio enthalten sind. Schätzungen zur Folge befinden sich in den Kreditportfolios der Banken hierzu Lande Problemkredite im Werte von mehreren 100 Milliarden Euro. Kredite im Wert von ca. 38 Milliarden Euro wechselten in den letzten Jahren von den vertrauten Banken mit einem Rabatt an sog. Private-Equity-Firmen.

Die Weitergabe von Informationen über Darlehensnehmer im Rahmen einer Abtretung zum Zweck der Forderungsverwertung verstößt gegen das in Ziffer 2 Absatz 1 AGB-Banken statuierte Bankengeheimnis. Dem Darlehensnehmer stehen somit grundsätzlich Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche zu, wenn die Bank ohne seine Einwilligung die Darlehensforderung abtritt und dem Käufer der Forderung Auskünfte erteilt. Zur Sicherung dieses Unterlassungsanspruches kann der Kreditnehmer eine einstweilige Verfügung erwirken, deren Inhalt ein Veräußerungsverbot zur Folge hat.

Selbst wenn man die Abtretung für wirksam hält, hat der Kreditnehmer mehrere Rechte, die er geltend machen kann. Hat der Darlehensnehmer von seiner Bank eine Zusage für eine Anschlussfinanzierung zu den üblichen Konditionen erhalten, kann er gemäß § 404 BGB diese Zusage dem Verlangen des Forderungskäufers auf Zahlung höherer Zinsen entgegenhalten.

Breibt der Forderungskäufer bereits die Zwangsvollstreckung, kann der Kunde sämtliche Argumente im Hinblick auf eine Unwirksamkeit der Abtretung im Rahmen eines Antrages auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung ins Feld führen. Wird diesem Antrag stattgegeben, weil eine Verstreckungsgegenklage Aussicht auf Erfolg hat, wird der Forderungskäufer sich im Allgemeinen verhandlungsbereit zeigen, da sein Vorhaben einer schnellen Verwertung der Immobilie durchkreuzt wurde.

Die hier dargelegte Rechtsauffassung bedarf zwar noch der höchstrichterlichen Bestätigung. Die Argumente sind aber sicher nicht fern liegend, ansonsten hätte die Entscheidung des OLG Frankfurt die Kreditwirtschaft nicht zum Handeln veranlasst, indem sie eine Muster-Abtretungsklausel entworfen hat, die Abtretungen ohne Zustimmungen des Kunden (Befreiung vom Bankgeheimnis) zukünftig erlaubt.

Der Beitrag soll deutlich machen, dass der Kreditkunde gegenüber den sog. „Heuschrecken“ keineswegs rechtlos ist. Wichtig ist, dass die betroffenen Kreditnehmer sich zu einer Interessengemeinschaft zusammenschließen um auf diese Weise zumindest annähernd ein Gegengewicht zu den finanzkräftigen Investoren zu bilden.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Freiburg

[www.kanzlei-verbraucherrecht.de](http://www.kanzlei-verbraucherrecht.de)